



Landesforst

# Waldführer Heft 12a

Für den Waldbesitzer in Mecklenburg-Vorpommern

**Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der  
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und  
des Küstenschutzes“**

FöRiForst-GAK M-V

vom 14. August 2007



**MECKLENBURG-VORPOMMERN**

---

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

## Fördertatbestände:

- Erstaufforstung und Erstaufforstungsprämie
- Waldstrukturdatenerhebung und Standortkartierung
- Langfristige Überführung
- Umbau
- Jungwuchs- und Jungbestandspflege
- Waldrandpflege
- Einsatz von Rückepferden
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Forstwirtschaftlicher Wegebau

**Zu jedem Fördertatbestand gibt es ein spezifisches Merkblatt.  
Dieses und weitere Informationen erhalten Sie bei jedem Forstamt und  
unter [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de).**

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin

Bearbeiter:

Abteilung Nachhaltige Entwicklung und Forsten  
Referat: Grundsatzangelegenheiten der Forstpolitik

Stand: September 2007

## **Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (FöRiForst-GAK M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 14. August 2007 – VI 210-1/7445.1

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

### **LESEFASSUNG**

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	1
2 Förderbereiche.....	2
2.1 Erstaufforstung.....	2
2.2 Naturnahe Waldbewirtschaftung .....	4
2.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse .....	5
2.4 Forstwirtschaftliche Infrastruktur .....	7
3 Zuwendungsempfänger .....	8
4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	8
5 Verfahren .....	9
6 Subventionserheblichkeit .....	10
7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	10
Anlage .....	11

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Forstwirtschaft können nachfolgend bestimmte, der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienende Maßnahmen gefördert werden.
- 1.2 Das Land gewährt die Zuwendungen nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 189 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), nach Maßgabe des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 2 Förderbereiche

### 2.1 Erstaufforstung

#### 2.1.1 Gefördert werden die

2.1.1.1 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen. Zuwendungsfähig sind der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung einschließlich Flächenvorbereitung sowie Maßnahmen zum Schutz und Pflege der Kultur.

2.1.1.2 Erstaufforstung sonstiger Flächen. Als sonstige Flächen gelten die von Nummer 2.1.1.1 nicht erfassten Flächen. Zuwendungsfähig sind der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung einschließlich Flächenvorbereitung sowie Maßnahmen zum Schutz und Pflege der Kultur. Zuwendungen für die Kulturpflege werden nur gewährt, soweit es sich um eine aufgegebene landwirtschaftliche Fläche handelt.

2.1.1.3 Nachbesserung aus Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.1 und 2.1.1.2 hervorgegangener Kulturen während der ersten fünf Jahre nach Pflanzung. Zuwendungsfähig sind der Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung, sofern der Ausfall aufgrund natürlicher Ereignisse (zum Beispiel Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) zu weniger als 60 Prozent der Mindestpflanzenstückzahl geführt hat oder mehr als ein Hektar zusammenhängende Fläche einnimmt und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat.

2.1.1.4 aufforstungsbedingten Einkommensverluste (Erstaufforstungsprämie). Für im landwirtschaftlichen Feldblockkataster des Landes (LaFIS LFK) erfasste Flächen, die vor Beginn der Neuwaldbildung landwirtschaftlich genutzt und dieser Nutzung nunmehr auf Dauer entzogen wurden, wird eine jährliche Erstaufforstungsprämie gewährt.

#### 2.1.2 Nicht gefördert werden

- a) Ersatzaufforstungen nach § 15 Abs. 5 des Landeswaldgesetzes vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) geändert worden ist,
- b) Aufforstungen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560) geändert worden ist, darstellen,
- c) Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Nationalparks, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen führen,
- d) Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,
- e) die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Kurzumtriebsplantagen.

#### 2.1.3 Die Förderung setzt voraus

##### 2.1.3.1 bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.1 und 2.1.1.2:

- a) die Vorlage eines Standortgutachtens,
- b) die Verwendung standortgerechter Baumarten und von Vermehrungsgut aus empfohlenen Herkunftsgebieten,
- c) einen Flächenanteil an Laubholz von mindestens 30 Prozent sowie einen hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten.

2.1.3.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung der aufgeforsteten Fläche.

#### 2.1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 2.1.4.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 wird die Zuwendung als Projektförderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- a) Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben. Dazu zählen insbesondere Ausgaben und unbare Leistungen (Eigenleistungen) des Zuwendungsempfängers, die diesem nach Abzug gewährter Nachlässe sowie der Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Eigenleistungen sind Arbeits- oder Sachleistungen des Zuwendungsempfängers. Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers und seiner Familienangehörigen, Sachleistungen des Zuwendungsempfängers sowie der Einsatz seiner eigenen Forsttechnik werden höchstens bis zu 80 Prozent der von der Bewilligungsbehörde festgelegten Kostensätze berücksichtigt.
  - b) Nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist.

- 2.1.4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 wird die Zuwendung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung jährlich für die Dauer von höchstens sechs Jahren gewährt. Der Zuschuss (Erstaufforstungsprämie) beträgt 322 Euro je Hektar, wenn der Zuwendungsempfänger jährlich mindestens 25 Prozent seiner Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmet, andernfalls 150 Euro je Hektar. Der prozentuale Einkommensanteil wird mit dem Anteil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleichgesetzt. Der Nachweis erfolgt über den Einkommensteuerbescheid oder, soweit dieser nicht vorliegt, über andere geeignete Unterlagen.

Die Gewährung des Zuschusses entfällt, wenn für die aufgeforsteten Flächen Zahlungsansprüche „Stilllegung“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/20 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) aktiviert werden. Sofern die Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht im gesamten Betrieb des Zuwendungsempfängers erfüllt werden, kann die Bewilligungsbehörde die in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährende Erstaufforstungsprämie ganz oder teilweise versagen.

## 2.2 Naturnahe Waldbewirtschaftung

### 2.2.1 Gefördert werden

2.2.1.1 Waldstrukturdatenerhebung,  
einmalig je Fläche zur Unterstützung der Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung.

2.2.1.2 Standortkartierung,  
einmalig je Fläche als Planungsgrundlage für Maßnahmen zur Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung und zur Erstaufforstung nach den Nummern 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

### 2.2.1.3 Langfristige Überführung und Umbau

- a) Zum Zweck der Entwicklung naturnaher Wälder wird die langfristige Überführung bestehender Nadelholzreinbestände sowie von Beständen mit einem überwiegenden Anteil an Laubbaumarten niedriger Lebenserwartung (Birken-, Erlen-, Pappel-, Weiden-, Traubenkirschenarten, Hasel), soweit sie nicht der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, in standortgerechte Laubholzbestände oder Mischbestände aus Laub- und Nadelholz durch Voranbaumaßnahmen gefördert. Dies gilt nicht für über 60-jährige Fichtenreinbestände.
- b) Zum Zweck der Wiederherstellung von durch Naturereignisse, Waldbrände oder Veränderung der Standortbedingungen instabil gewordenen Wäldern wird der Umbau durch Wiederaufforstungs- oder Voranbaumaßnahmen gefördert. Das Schadereignis sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

Die Maßnahmen umfassen den Erwerb forstlichen Vermehrungsgutes und dessen Ausbringung einschließlich der Flächenvorbereitung, ferner Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Kultur sowie notwendige Nachbesserungsmaßnahmen. Nummer 2.1.1.3 gilt entsprechend.

2.2.1.4 Jungwuchs- und Jungbestandspflege,  
bis zu zwei Pflegemaßnahmen je Fläche in Beständen  $> 1,5$  und  $\leq 10$  Meter Mittelhöhe.

2.2.1.5 Waldrandpflege,  
zur Wiederherstellung naturnaher Waldaußenränder und Waldinnenränder an Bächen und Lichtungen, deren Gestaltung und Pflege. Die Förderung ist auf eine Pflegemaßnahme innerhalb von zehn Jahren je Fläche begrenzt.

2.2.1.6 Einsatz von Rückepferden,  
zum Rücken von Holz mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise oder zur Abfuhrstelle.

2.2.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen auf Flächen, die nicht vorrangig forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie die Umwandlung in Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen.

### 2.2.3 Die Förderung setzt voraus

2.2.3.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.3:

- a) die Vorlage eines Standortgutachtens,
- b) die Verwendung standortgerechter Baumarten und von Vermehrungsgut aus empfohlenen Herkunftsgebieten,
- c) einen Flächenanteil an Laubholz von mindestens 30 Prozent sowie einen hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten.

2.2.3.2 bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1.3 bis 2.2.1.6, dass Forstbetriebe mit einem Waldeigentum innerhalb des Landes von über 100 Hektar spätestens mit Ablauf des Jahres 2008 ein Forsteinrichtungswerk der obersten Forstbehörde vorgelegt haben, dem nach § 11 Abs. 4 des Landeswaldgesetzes zugestimmt wurde, und welches nicht älter als zehn Jahre ist.

2.2.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 2.2.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für die einzelnen Maßnahmen wie folgt gewährt:
- a) nach den Nummer 2.2.1.1, 2.2.1.3, 2.2.1.5 und 2.2.1.6 als Anteilsfinanzierung,
  - b) nach Nummer 2.2.1.2 bis zu fünf Hektar als Festbetragsfinanzierung, darüber hinaus als Anteilsfinanzierung,
  - c) nach Nummer 2.2.1.4 als Festbetragsfinanzierung.
- 2.2.4.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben entsprechend Nummer 2.1.4.1 Buchstabe a und b. Berücksichtigt werden bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.3 Ausgaben für den Schutz gegen Wild bis zu 75 Prozent, ab 2009 bis zu 60 Prozent und ab 2011 bis zu 40 Prozent.
- 2.2.4.3 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist.

### 2.3 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

#### 2.3.1 Gefördert werden

2.3.1.1 Investitionen, zur erstmaligen Beschaffung fabrikneuer Geräte und Maschinen für forstliche Arbeiten einschließlich Holzbe- und Verarbeitung einfachster Art, mit Ausnahme selbstfahrender Maschinen.

#### 2.3.1.2 Verwaltungs- und Beratungsausgaben, dazu zählen:

- a) Personal- und Reisekosten für die Geschäftsführung,
- b) Aufwendungen ehrenamtlicher Mitglieder eines Organs des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses,
- c) Versicherungen, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- d) die Erstausrüstung und Unterhaltung eines Geschäftszimmers einschließlich einer üblichen IT-Anlage und zugehöriger Software,
- e) Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer von der obersten Forstbehörde genehmigten Fusion forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
- f) sächliche Verwaltungsausgaben wie Telekommunikation, Porto und Schreibmaterial,
- g) Fortbildungsveranstaltungen,

sofern sie den satzungsgemäßen Aufgaben des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses entsprechen.

#### 2.3.2 Die Förderung setzt voraus

2.3.2.1 bei Maßnahmen nach Nummer 2.3.1.1 die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zum Nachweis der betriebswirtschaftlichen Rentabilität des Vorhabens.

2.3.2.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.3.1.2 eines vor dem 1. Januar 2007 vom Land anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses, dass dieser spätestens mit Ablauf des Jahres 2009 mit mindestens einem anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschluss des Landes fusioniert ist und die Fusion von der obersten Forstbehörde anerkannt wurde; für nach § 38 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, vom Land anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ist eine Steigerung der Mitgliederanzahl um 20 Prozent seit dem 1. Januar 2007 einer Fusion gleichgestellt.

#### 2.3.2.3 Effizienzkriterien

Ausgaben der Nummern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 Buchstabe a bis d werden gefördert, wenn der forstwirtschaftliche Zusammenschluss im

- a) Jahr 2007 eine Gesamtfläche von mindestens 500 Hektar und mindestens 15 Mitglieder hat,
- b) Jahr 2009 eine Gesamtfläche von mindestens 800 Hektar und mindestens 30 Mitglieder hat,
- c) Jahr 2011 eine Gesamtfläche von mindestens 1 300 Hektar und mindestens 45 Mitglieder hat,
- d) Jahr 2013 eine Gesamtfläche von mindestens 1 800 Hektar und mindestens 60 Mitglieder hat.

Für die nach § 38 des Bundeswaldgesetzes anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ist eine Gesamtfläche von mindestens 10 000 Hektar erforderlich.

### 2.3.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

2.3.3.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für die Ausgaben nach Nummer 2.3.1.2 Buchstabe f als Festbetrags-, im Übrigen als Anteilsfinanzierung gewährt.

2.3.3.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen Ausgaben nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Dabei werden berücksichtigt:

- a) Personalkosten für die Geschäftsführung mit höchstens 130 Euro je Mitglied zuzüglich 130 Euro je neu geworbenes Mitglied und 6,50 Euro je Hektar Gesamtfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses,
- b) Reisekosten nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen,
- c) Aufwendungen ehrenamtlicher Mitglieder nach dem Erlass zur Entschädigung der Mitglieder des Landesforstbeirates nach § 40 des Landeswaldgesetzes,
- d) Ausgaben für die Ausstattung eines Geschäftszimmers einmalig bis zur Höhe von 1 500 Euro,
- e) Ausgaben für die Beschaffung einer üblichen IT-Anlage einschließlich Software einmalig bis zur Höhe von 2 500 Euro.

2.3.3.3 Nicht zuwendungsfähig sind die anteiligen Verwaltungs- und Beratungsausgaben angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie Investitionen, die von einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Mitgliedern des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vorgenommen werden.

2.3.3.4 Der Zuschuss beträgt für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1.1 bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.3.3.5 Für sächliche Verwaltungsausgaben nach Nummer 2.3.1.2 Buchstabe f wird ein Festbetrag in Höhe von 5,50 Euro je Mitglied zuzüglich 0,25 Euro je Hektar Gesamtfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses gewährt. Im Übrigen beträgt der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1.2:

- a) bei forstlichen Zusammenschlüssen, die gemäß Nummer 2.3.2.2 fusionieren oder nach dem 31. Dezember 2006 vom Land anerkannt wurden, in den ersten vier Jahren nach der Fusion oder Anerkennung bis zu 60 Prozent, in den folgenden drei Jahren bis zu 50 Prozent und für weitere drei Jahre bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40 000 Euro je Jahr;
- b) bei den übrigen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen in den ersten zehn Jahren nach ihrer Anerkennung bis zu 40 Prozent, in den darauf folgenden fünf Jahren bis zu 30 Prozent und für weitere fünf Jahre bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40 000 Euro je Jahr.



## 2.4 Forstwirtschaftliche Infrastruktur

2.4.1 Gefördert werden Maßnahmen des Ausbaus, der Grundinstandsetzung sowie der Befestigung nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege zur Erschließung forstwirtschaftlicher Nutzflächen einschließlich zu deren Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

2.4.2 Nicht gefördert werden Maßnahmen

- a) zur Befestigung von Wegen mittels Schwarz- oder Betondecken,
- b) zur Befestigung von Wegen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung,
- c) zur Befestigung von Wegen, die innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete gelegen sind,
- d) zur Befestigung von Fuß-, Rad- oder Reitwegen, die nicht auch forstwirtschaftlichen Zwecken dienen,
- e) zur Unterhaltung forstwirtschaftlicher Wege,
- f) in Waldgebieten mit einer Wegedichte an von Lastkraftwagen befahrbaren Hauptfahrwegen von mehr als 30 Metern je Hektar.

2.4.3 Die Förderung setzt voraus

- a) die Vorlage eines Erschließungskonzeptes, das auf den gesamten Forstort bezogen ist,
- b) den Nachweis über die Tragfähigkeit des geförderten Weges in Höhe von 40 Tonnen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens mit Abgabe des Verwendungsnachweises,
- c) dass bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die Leitlinien für den forstlichen Wegebau im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern beachtet werden,
- d) ein genehmigtes Forsteinrichtungswerk entsprechend Nummer 2.2.3.2.

2.4.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

2.4.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

2.4.4.2 Zuwendungsfähig sind

- a) die in Nummer 2.1.4.1 Buchstabe a und b genannten notwendigen Ausgaben.
- b) die mit dem forstwirtschaftlichen Wegebau zusammenhängenden Ausgaben und Eigenleistungen, Aufwendungen für die Erstellung der Planungsunterlagen einschließlich Erschließungskonzept und landschaftsökologischer Gutachten sowie Ausgaben für die Traglastprüfung; Aufwendungen für notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, soweit sie keine Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes darstellen.

2.4.4.3 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist.

2.4.4.4 Die Förderung von Betrieben mit mehr als 1 000 Hektar Forstbetriebsfläche beträgt 60 Prozent der Zuwendung, die für Betriebe bis einschließlich 1 000 Hektar Forstbetriebsfläche gewährt wird. Anlagen, die im Zusammenhang mit der Befestigung der forstwirtschaftlichen Wege baulich verändert werden (zum Beispiel Durchlässe), werden per Einzelnachweis zu dem in der Anlage genannten Fördersatz gefördert.

### **3 Zuwendungsempfänger**

#### **3.1 Zuwendungsempfänger können sein**

- a) für Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Flächen sowie die nach § 18 des Bundeswaldgesetzes vom Land anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse,
- b) für Maßnahmen nach Nummer 2.3 die nach den §§ 18 und 38 des Bundeswaldgesetzes vom Land anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.

#### **3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind**

- a) Bund, Länder und Landkreise sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in Händen der vorgenannten Körperschaften befindet oder zum überwiegen- den Anteil von diesen getragen werden, ferner öffentlich-rechtliche Anstalten;
- b) Personen, die Vorruhestandsbeihilfen nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1) in Anspruch nehmen, für Maßnahmen nach Nummer 2.1;
- c) juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Kulturpflege nach den Nummern 2.1.1.1 und 2.1.1.2 sowie für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4.

### **4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **4.1 Rückforderung**

##### **4.1.1 Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung nach § 49 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrens- gesetzes liegt insbesondere vor, wenn**

- a) der Zuwendungsempfänger geförderte Gegenstände (wie Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände) ohne vorherige Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder Dritten überlässt,
- b) nach Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Zuwen- dungsempfängers oder durch Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn der Zuwendungszweck verfehlt wird,
- c) der Zuwendungsempfänger Pflege, Schutz, Unterhaltung oder Instandsetzung einer geförderten Maßnahme unterlässt und entsprechenden Auflagen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
- d) im sechsten Jahr nach Abnahme der Pflanzung auf der Gesamtfläche weniger als 60 Prozent der Mindestpflanzenstückzahl bei Aufforstungs-, Umbau- und Überführungsmaßnahmen vorhanden ist oder die daraus hervorgegangene Kultur als nicht gesichert eingestuft wird und der Zuwen- dungsempfänger entsprechenden Auflagen innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetz- ten Frist nicht nachgekommen ist.

##### **4.1.2 Die Zweckbindung endet**

- a) bei Förderung der Beschaffung von Maschinen, Geräten und sonstigen technischen Einrich- tungsgegenständen nach fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an,
- b) bei Förderung von Aufforstungs-, Umbau-, und Überführungsmaßnahmen sowie der Waldrand- gestaltung nach zehn Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme an,
- c) bei Förderung von Wegebauvorhaben nach zwölf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Ab- schlusses der Maßnahme an,
- d) bei Förderung von Nachbesserungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist für die zu Grunde lie- gende geförderte Aufforstungs-, Umbau- oder Überführungsmaßnahme.

## 4.2 De-minimis-Beihilfen

Zuwendungen für forstliche Zusammenschlüsse nach Nummer 2.3 werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) gewährt.

## 5 Verfahren

### 5.1 Antragsverfahren

5.1.1 Die Bewilligung bedarf des schriftlichen Antrags. Hierfür sind Antragsformulare zu verwenden. Diese sind bei der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde (Forstbehörde) erhältlich.

5.1.2 Der Antrag auf Bewilligung von Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 muss bis zum 1. Oktober bei der Bewilligungsbehörde vollständig gestellt sein, wenn die Auszahlung erstmalig noch im gleichen Jahr erfolgen soll. Im Übrigen gelten keine Antragsfristen.

5.1.3 Mit dem Antrag hat der Antragsteller einen verbindlichen Finanzierungsplan und eine fachliche Stellungnahme der Forstbehörde für die geplante Maßnahme einzureichen; dies gilt nicht für Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen nach Nummer 2.1.1.4.

5.1.4 Beabsichtigt der Antragsteller die beantragte Maßnahme vollständig oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen, so hat er in Fällen der Anteilsfinanzierung zusammen mit dem Antrag drei Kostenvoranschläge einzureichen.

5.1.5 Ist der Antragsteller nicht Eigentümer der begünstigten Fläche, hat er eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen.

### 5.2 Bewilligungsverfahren

5.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Landesforstanstalt.

5.2.2 Zuwendungen unter 250 Euro je Antrag werden für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.3, 2.1.1.4, 2.2.1.1, 2.2.1.2, 2.2.1.4 bis 2.2.1.6 und 2.3.1.2 nicht bewilligt (Bagatellgrenze). Im Übrigen werden Zuwendungen unter 1 000 Euro je Antrag nicht bewilligt.

5.2.3 Maßnahmen, die vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Maßnahme gilt auch als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger einen mit ihr im Zusammenhang stehenden Vertrag geschlossen hat. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Bewilligungsbehörde dem vorzeitigen Maßnahmebeginn vorab schriftlich zugestimmt hat.

### 5.3 Auszahlungsverfahren

5.3.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung hat deren Empfänger gesondert anzufordern. Hierfür sind die bei der Forstbehörde erhältlichen Formulare zu verwenden.

5.3.2 Die Auszahlung erfolgt, außer bei Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4, nach Abschluss und Inaugenscheinnahme der Maßnahme sowie nach Prüfung der eingereichten Originalbelege. Die Bewilligungsbehörde kann vor dem vollständigen Abschluss der Maßnahme Abschlagszahlungen gewähren. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird.

5.3.3 Die Auszahlung der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.4 muss in den der Bewilligung folgenden Jahren bis zum 1. Juni eines jeden Jahres schriftlich angefordert sein. Die Zuwendung wird jeweils zum Jahresende ausgezahlt.

5.4 Verwendungsnachweis

5.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde, außer bei Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.1, 2.1.1.2, 2.1.1.4 und 2.2.1.3, die Verwendung der Zuwendung spätestens zwei Monate nach Auszahlung der letzten Abschlagszahlung nachzuweisen. In Fällen der Festbetragsfinanzierung ist ein einfacher Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen ausreichend.

5.4.2 Die Verwendung der Zuwendung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1.1, 2.1.1.2 und 2.2.1.3 hat der Zuwendungsempfänger spätestens zwei Monate nach Auszahlung der letzten Abschlagszahlung mit Ausnahme der Ausgaben für die Kulturpflege nachzuweisen. Letztere hat der Zuwendungsempfänger zwei Monate nach ihrer vollständigen Verwendung durch einen einfachen Verwendungsnachweis ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen, spätestens drei Jahre nach Auszahlung der Zuwendung.

5.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Ferner gelten die auf die Maßnahmen bezogenen Merkblätter und der Erlass „Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem Forsten“ (unveröffentlicht).

## 6 Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich im Sinne des § 264 Abs. 7 des Strafgesetzbuches sind alle Angaben, die nach dem Zweck der Zuwendung, bestehenden Rechtsvorschriften, dem § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie über die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vom 10. Februar 2005 (AmtsBl. M-V S. 430), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2005 (AmtsBl. M-V S. 1433), außer Kraft.

## Anlage

Zu Nummer	Maßnahme	Förderbetrag	Fördersatz zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu ...	Förderhöchstbetrag
2.1.1.1	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen		70 %	4 800 EUR/ha
2.1.1.2	Erstaufforstung sonstiger Flächen		70 %	4 800 EUR/ha
2.1.1.3	Nachbesserung		70 %	2 000 EUR/ha
2.1.1.4	Erstaufforstungsprämie			
	Zuwendungsempfänger widmet jährlich < 25 % seiner Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten	150 EUR/ha		
	Zuwendungsempfänger widmet jährlich ≥ 25 % landwirtschaftlichen Tätigkeiten	322 EUR/ha		
2.2.1.1	Waldstrukturdatenerhebung		70 %	20 EUR/ha zuzüglich 400 EUR je Gutachten <sup>1</sup>
2.2.1.2	Standortgutachten			
	Gutachten ≤ 5 ha	bis zu 250 EUR		
	Gutachten > 5 ha		80 %	30 EUR/ha zuzüglich 100 EUR je Gutachten
2.2.1.3	Langfristige Überführung und Umbau		70 %	3 800 EUR/ha
2.2.1.4	Jungwuchspflege/ Jungwuchsbestandspflege	bis zu 220 EUR/ha		
2.2.1.5	Waldrandpflege und -gestaltung		70 %	
2.2.1.6	Einsatz von Rückepferden		50 %	5 EUR/fm.
2.4.1	Forstwirtschaftliche Infrastruktur			
	Betriebe ≤ 1 000 ha		50 %	15 EUR/lfm.
	Betriebe > 1 000 ha		30 %	9 EUR/lfm.

(1) im Falle der eigentümerübergreifenden Waldstrukturdatenerhebung innerhalb von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit einem durchschnittlichen Waldeigentum von höchstens 20 Hektar je Mitglied



## Anschriftenverzeichnis der Forstbehörden in Mecklenburg-Vorpommern

Oberste Forstbehörde	Straße	PLZ	Ort	Vorwahl	Telefon	Telefax
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU)	-----	19048	Schwerin	0385	588-0	5886024
	Paulshöher Weg 1 (für Pakete)	----- 19061	Schwerin			

Untere Forstbehörde	Straße	PLZ	Ort	Vorwahl	Telefon	Telefax
Landesforst M-V Anstalt des öffentlichen Rechts	Fritz-Reuter-Platz 9	17139	Malchin	03994	235-0	235199
	Pf. 1119	17131	Malchin			
Außenstelle Schwerin / Sitz Schwerin	Zeppeliner Str. 3	19061	Schwerin	0385	6700-0	6700102
Außenstelle Schwerin / Sitz Güstrow	Gleviner Burg 1	18273	Güstrow	03843	8301-0	8301200

Außenstellen der Landesforstanstalt	Straße	PLZ	Ort	Vorwahl	Telefon	Telefax
Forstamt Abtshagen-Rügen	Hauptstr. 4	18510	Abtshagen	038327	693690	40072
Forstamt Bad Doberan	Neue Reihe 46	18209	Bad Doberan	038203	22630	226319
Forstamt Billenhagen	Haus Nr. 3	18184	Billenhagen	038224	44780	44789
Forstamt Conow	Karl-Marx-Str.20	19294	Kaliß	038758	3680	36829
Forstamt Dargun	Dorfstr. 69	17179	Finkenthal	039971	3093-0	309319
Forstamt Friedrichsmoor	Schloßallee 9	19306	Friedrichsmoor	038757	23853	55625
Forstamt Gädebehn	Rönkenhofer Weg 2	19089	Gädebehn	03863	222975	555331
Forstamt Güstrow	Gleviner Burg 1	18273	Güstrow	03843	83010	8301120
Forstamt Jägerhof	Hainstr. 5	17493	Greifswald-Eldena	03834	840045	840005
Forstamt Jasnitz	Lange Str. 21	19230	Jasnitz	038751	3390	33920
Forstamt Karbow	Lindenstr.1	19386	Karbow	038733	2280	22810
Forstamt Ludwigslust	Rosenstraße 22	19300	Kremmin	038756	5140	51422
Forstamt Lüttenhagen	Forsthof 1	17258	Lüttenhagen	039831	59120	59129
Forstamt Mirow	R.-Breitscheid-Str 26	17252	Mirow	039833	26190	261920

<b>Außenstellen der Landesforstanstalt</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>	<b>Vorwahl</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>
Forstamt Neu Pudagla		17459	Seebad Ückeritz	038375	29110	291137
Forstamt Neubrandenburg	Oelmühlenstraße 3	17033	Neubrandenburg	0395	5822144	5442264
Forstamt Neustrelitz	OT Wilheminenhof, Nr 6	17237	Blumenholz	03981	239511	239524
Forstamt Nossentiner Heide	Dorfstraße 4	17214	Drewitz	039927	7500	75075
Forstamt Poggendorf	Grimmener Str. 16	18516	Süderholz	038331	6130	61329
Forstamt Radelübbe	Bakendorfer Weg 7	19230	Radelübbe	038850	6210	245
Forstamt Rothemühl	Dorfstr. 1a	17379	Rothemühl	039772	20223	20011
Forstamt Sandhof	Waldstraße 35	19399	Sandhof	038736	8080	80820
Forstamt Schildfeld	Forsthof 1	19260	Schildfeld	038843	21003	21005
Forstamt Schlemmin	Hauptstraße 10a	18249	Schlemmin	038464	2290	22922
Forstamt Schönberg	An der B 105, Forsthof	23936	Gostorf	03881	75990	759917
Forstamt Schuenhagen	Am Kronenwald 1	18469	Schuenhagen	038324	6500	65025
Forstamt Stavenhagen	An den Tannen 1	17139	Gielow	039957	2980	29815
Forstamt Torgelow	Anklamer Straße 10	17358	Torgelow	03976	431813	431818
Forstamt Wredenhagen	Dorfstraße 60	17213	Fünfseen OT Satow	039924	7950	79515

<b>Untere Forst- und Naturschutzbehörde</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ort</b>	<b>Vorwahl</b>	<b>Telefon</b>	<b>Telefax</b>
Nationalparkamt Müritz	Schloßplatz 3	17237	Hohenzieritz	039824	252-0	25250
Nationalparkamt Vorpommern	Im Forst 5	18375	Born	038234	5020	50224



## Waldführer

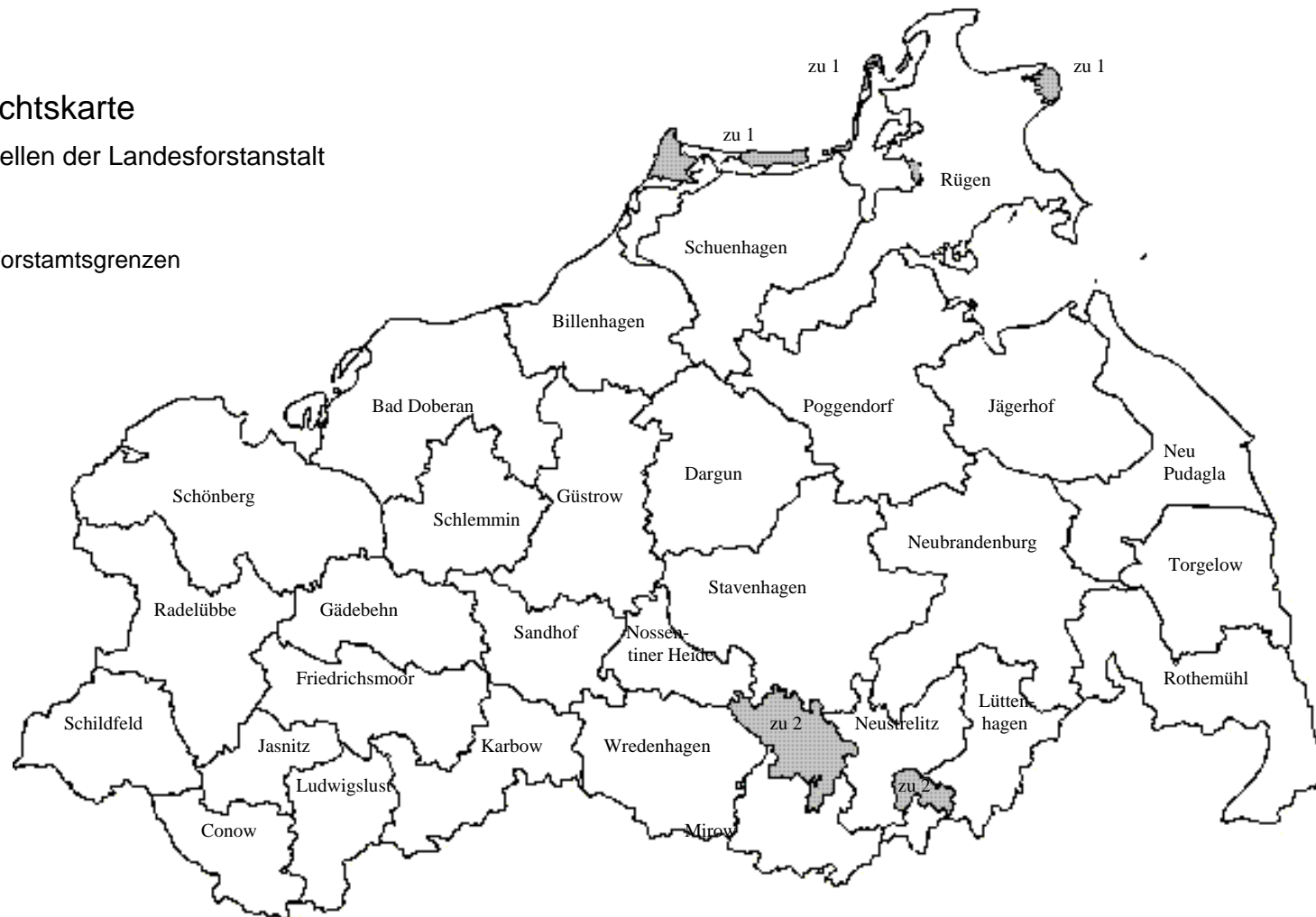
Heft 1	Waldbesitz – Rechtliche Grundlagen
Heft 2	Aufforstung
Heft 3	Waldpflege
Heft 4	Buchenbewirtschaftung
Heft 5	Eichenbewirtschaftung
Heft 6	Kiefernbewirtschaftung
Heft 7	Waldnaturschutz
Heft 8	Holzernte
Heft 9	Verkehrssicherung
Heft 10	Jagd
Heft 11	Der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss
Heft 12	Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

**Bei Fragen rund um die Forstwirtschaft stehen Ihnen die  
Forstämter des Landes mit Rat und Tat zur Seite!**

# Übersichtskarte

Außenstellen der Landesforstanstalt

— Forstamtsgrenzen



- 1) Nationalparkamt Vorpommern
- 2) Nationalparkamt Müritz